

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

dn.stadtplanung, GbR
Kellerstr. 49
25462 Rellingen

Per E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihr Ansprechpartner:

Bernd Biggemann

Tel.: 04121/78 65 8

Email: pinneberg@bund-sh.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

PI-2018-358-1

Datum:

09.03.2022

Stadt Barmstedt: 6. Änderung des F-Plans und B-Plan Nr. 78 „nördlich Steinmoor / westlich Lutzhorner Landstraße“

Hier: Erneute Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

Planzeichnung

In der Legende ist die GRZ mit 0,8 angegeben, in der Planzeichnung und in der Begründung hingegen mit 0,4. Wir bitten um Überprüfung und ggfs. Korrektur.

Die Zufahrt zur Feuerwehr an der Lutzhorner Landstraße ist deckungsgleich mit dem Standort der zum Erhalt festgesetzten Bäume. Auch hier bitten wir um Überprüfung und ggfs. Korrektur. (s. unsere Anmerkungen zu Scoping „Bäume“).

Textliche Festsetzungen

I.3 Festsetzungen zur Wasserwirtschaft

Es ist geplant, die Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzurichten. In den Scopingunterlagen wird unter 1.1 beschrieben, dass die Stellplätze asphaltiert werden sollen. Das ist ein Widerspruch. Auch hier bitten wir um Überprüfung und ggfs. Korrektur.

Bitte vor Satzungsbeschluss die Rechtschreibung überprüfen- z.B. unter 4.1.2: „Stelllätzen“.

Kurzbegründung

4.1.2. Grundflächenzahl / Wasserwirtschaft

Bitte auch hier die GRZ auf Übereinstimmung mit der Legende in der Planzeichnung überprüfen.

5.1. Landwirtschaft

Der Konflikt hinsichtlich der Geruchsmissionen ist noch näher zu definieren. Dabei ist die Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) des Landes Schleswig-Holstein zu beachten.

6.2. Anpflanzgebote

Hier fehlen im letzten Satz des ersten Abschnitts die Festsetzungsformulierungen. Bitte noch ergänzen.

6.2.1. Begründung der Stellplatzanlagen: bitte auch hier Korrektur des Tippfehlers.

6.2.2 Eingrünung zur freien Landschaft

Da das Plangebiet im Übergang zur freien Landschaft liegt (s. auch § 40 BNatSchG: Nichtheimische, gebietsfremde und invasive Arten), sollte die Pflanzliste ausschließlich aus heimischen, standortgerechten Gehölzen bestehen.

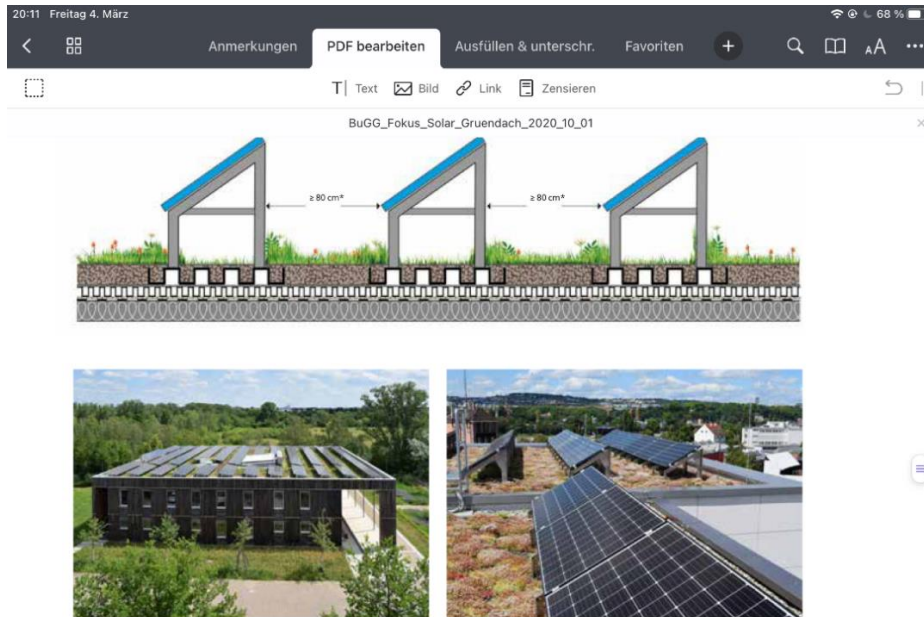
6.3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Artenschutz

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur offenen Feldflur. Vogelflug, auch von größeren Arten, ist zu erwarten. Bei großen Fensterflächen kann es zu Kollisionen mit den Scheiben kommen. Sie sind eine der größten Gefahren für Vögel. Über 18 Millionen verunglücken jedes Jahr in Deutschland an Fenstern und Glasfassaden. Die an zahlreichen Fenstern klebenden Vogelsilhouetten sind leider völlig wirkungslos. Daher sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:

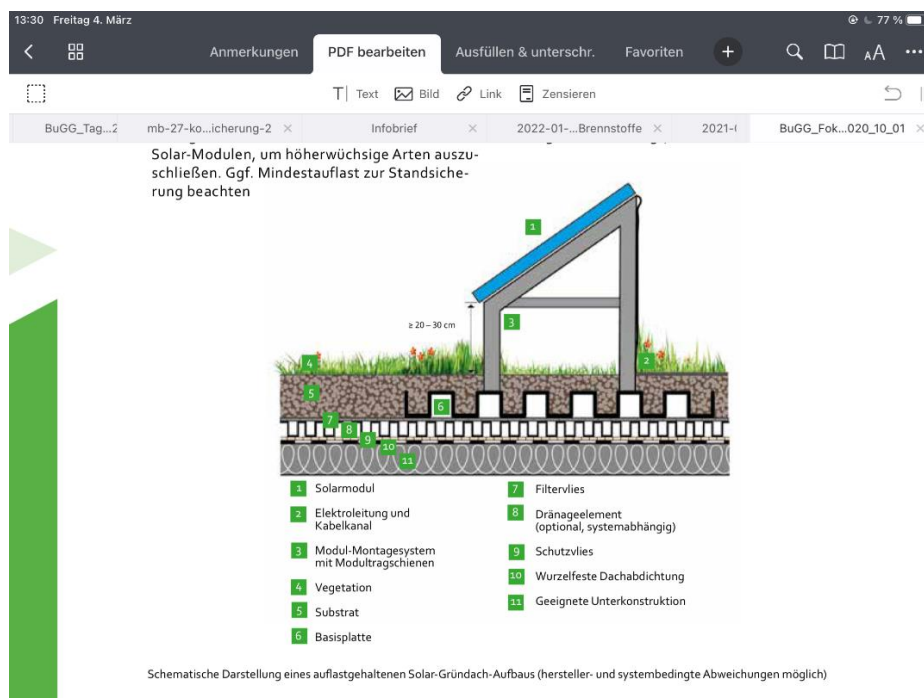
- Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 15 % an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur unzulässig.

7.1. Dachbegrünung / Photovoltaik

Wir begrüßen die Festsetzungen von Dachbegrünung und Photovoltaik. In der Begründung heißt es an einer Stelle *„Die Kombination von Gründächern und Solaranlagen ist möglich und wurde vielerorts angewendet.“* Unmittelbar danach wird jedoch ausgeführt, dass die Dächer *„entweder“* mit Anlagen für die Nutzung von Solarenergie zu versehen oder zu begrünen sind. Das erscheint uns widersprüchlich. Wir bitten, die Festsetzung so zu ändern, dass Kombinationen von Gründächern und Solaranlagen umzusetzen sind. In den folgenden Abbildungen sind Möglichkeiten solcher Kombinationen dargestellt.



Solar-Gründach mit Ost-West-Ausrichtung



Die Regierung des Landes Schleswig-Holstein plant in diesem Jahr die Nutzung von Photovoltaik auf Nichtwohngebäuden und größeren Stellplätzen gesetzlich festzulegen. Es sollte geprüft werden, wie diese Vorgabe auf die Stellplätze anzuwenden ist.

Beleuchtung

Zum Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse sollten für die Beleuchtung Lampen nach dem aktuellen Stand der Technik mit einem möglichst geringen Blau- und UV-Anteil im Lichtspektrum verwendet werden. Möglich sind beispielsweise LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von maximal 2.700 Kelvin und Natriumdampfhochdrucklampen ohne Zugabe bestimmter Edelgase (meist Xenon), die den Blauanteil erhöhen.

Noch besser sind sowohl hinsichtlich des Artenschutzes wie auch hinsichtlich der Effizienz Natriumdampfniederdrucklampen. Aufgrund ihres monochromatischen Lichtes mit einer Wellenlänge von etwa 590 nm und einer Farbtemperatur von 1800 K ohne Blau- und UV-Anteil sind sie für Insekten kaum sichtbar und außerdem in der Lage, Dunst und Nebel gut zu durchdringen. Ihr Nachteil ist lediglich eine schlechtere Farbwahrnehmung.

Die Beleuchtung sollte staubdicht und zu den Grün/Außenflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung auf diese Flächen vermieden wird. In den Nachtstunden sollten sie abgeschaltet werden.

Scoping

Als Dateiname erscheint nach dem Öffnen: „Gemeinde Bevern BP3“. Um Irritationen zu vermeiden, bitten wir den Dateinamen zu ändern.

1.7.2 Fachgesetze

In der Tabelle fehlt der Erlass des Landes Schleswig-Holsteins (MELUND / MILI) vom 10.10.2019 zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Sonstige Emissionen / Immissionen:

Zu den sonstigen Emissionen gehören auch von Fahrzeugmotoren und Maschinen verursachte Stickoxide, Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid und Feinstäube, die bei den Test- und Übungsbetrieben auf die bewohnte Nachbarschaft einwirken und diese belasten können.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Zwar ist geplant, entlang der Lutzhorner Landstraße Bäume zu pflanzen, diese Maßnahme ist aber nicht festgesetzt. Neben der biologischen Wertigkeit von Laubbäumen können Bäume auch den Lärm von der K2 zur Wohnbebauung und zur Werkswohnung hin reduzieren. Die Gehölzreihe südlich im Plangebiet sollte zum Erhalt festgesetzt werden. Auch diese kann den Lärm zur Wohnbebauung in der unmittelbaren Nachbarschaft reduzieren.

2.1.2 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Straßen, Verkehrsflächen, Lage Lutzhorner Landstraße

Die drei Bäume an der Lutzhorner Landstraße sind zum Erhalt festgesetzt. Das begrüßen wir, möchten aber zu bedenken geben, dass die Bäume genau an der geplanten Zufahrt zum Parkplatz stehen bzw. in der Planzeichnung eingetragen sind. Zum Erhalt der Bäume sollte dieser Sachverhalt nochmals überprüft werden und ggfs. muss die Zufahrt verlegt werden.

Bei der Auswahl der Standorte der neu zu pflanzenden Bäume und deren Abstand zur Fahrbahn ist darauf zu achten, dass die Durchfahrlänge für Feuerwehrfahrzeuge und andere LKW gewährleistet ist. Ist das nicht der Fall, so ist vielerorts zu beobachten, dass die Baumkronen – z.T. sogar unsachgemäß – hoch aufgeastet werden. Ungünstige Standortbedingungen und fehlerhafter Schnitt können u.U. dazu führen, dass die Bäume nicht mehr standfest sind. Zudem ist vor allem die Qualität des Baumstandortes für ein gesundes Wachstum sowie den Wurzel-, Stamm- und Kronenaufbau entscheidend.

Bei Baumpflanzungen ist auf eine fachgerechte und standortgemäße Vorbereitung der Pflanzgruben zu achten. Aufgrund des Klimawandels kann es zu längeren Trockenperioden kommen. Damit die Bäume nicht vertrocknen und der langfristige Erhalt der Bäume gewährleistet werden kann, ist der Einsatz von Baumrigolen zu prüfen.

2.1.3 Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt

Siehe oben (Textliche Festsetzungen, 6.3.).

2.1.5 Schutzgut Wasser

Der geplante Graben sollte naturnah gestaltet werden. Die Pflege der Gräben sollte nach den Grundsätzen der schonenden Gewässerunterhaltung erfolgen.

Das wasserwirtschaftliche Konzept basiert auf einem 5-jährigen Regenereignis. Das ist unserer Auffassung nach zu wenig. Angesichts der klimatischen Veränderungen haben sich die Regenereignisse verändert. Es kommt eher zu kurzen aber starken Niederschlägen, die regional unterschiedlich schnell zu Überschwemmungen führen können. Daher sollte für die Planung der erforderlichen Rückhaltevolumen ein 50-jähriges Regenereignis zu Grunde gelegt werden.

Über eine Zusendung des Abwägungsprotokolls würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Biggemann
f. d. BUND SH